

für Firmen, die in der AVG Kompostierungsanlage Aufträge abwickeln

SOV

Sicherheits- und Ordnungsvorschriften

für Firmen, die in der Kompostierungsanlage der AVG Kompostierung GmbH Aufträge abwickeln



AVG Kompostierung GmbH Geestemünder Straße 20 50735 Köln www.avgkoeln.de

Stand: 19.03.2018 Ersteller: Dietmar Klatte , Stefan Schwarzer Seite 1 von 22



für Firmen, die in der AVG Kompostierungsanlage Aufträge abwickeln

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Regelungen	4
1.1	Grundlagen	4
1.2	Ansprechpartner	4
1.3	Bestätigungsdokument	4
1.4	Öffnungszeit der Kompostierungsanlage für Arbeiten von Fremdfirmer	า 4
1.5	Betreten des Geländes der Kompostierungsanlage	5
1.6	Werksausweis für Fremdfirmenmitarbeiter	5
1.7	Aufenthalt in der Kompostierungsanlage	6
1.8	Arbeitsgeräte und Hard-/Software	7
1.9	Einrichtung von Bau- und Montagestellen	8
1.10	Nutzung von Eigentum des Auftraggebers	9
2	Arbeits sicherheit	10
2.1	An- und Abmeldung	10
2.1.1	Fremdfirmen-Brandbuch	10
2.1.2	Fremdfirmen-Anmeldung	10
2.2	Sicherheitseinweisungen	11
2.2.1	Einweisungen durch die AVG	11
2.2.2	Gefährdungsbeurteilung und Sicherheitsunterweisungen durch den Al	N 11
2.3	Schutzkleidung und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	12
2.4	Technische Ausrüstung	12
2.4.1	Werkzeuge	12
2.4.2	Gabelstapler, Hebebühnen, Hubsteiger	12
2.4.3	Kran und Hebezeuge	13
2.5	Ordnung, Hygiene, Sauberkeit	13
2.6	Koordinatoren und Aufsichtführende	13
2.6.1	Sicherheitskoordinator	13
2.6.2	Aufsichtführender vor Ort (A.v.O.)	13
2.7	Ersthelfer	14
2.8	Gefahrstoffe	14
2.9	Arbeitsaufnahme	15
2.10	Freischaltverfahren	15
2.10.1	Verhaltensregeln für den Auftragnehmer	15
2.10.2	Kurzbeschreibung	16
2.11	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen	16
2.12	Verhalten im Gefahrfall	17
2.13	Unfallanzeigen	17
3	Ärztliche Betreuung	17
Stand:	19.03.2018 Ersteller: Dietmar Klatte , Stefan Schwarzer	Seite 2 von 22



für Firmen, die in der AVG Kompostierungsanlage Aufträge abwickeln

3.1	Erste Hilfe und Rettung	17
3.2	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen	17
4	Brands chutz	18
5	Umwelts chutz	18
6	Geheimhaltung	19
7	Kontrollen	19
8	Verteiler	19
9	Anlagen	20
A 1:	Telefonnummern wichtiger Ansprechpartner	20
A 2:	Gebräuchliche Abkürzungen	21
A 3:	Bestätigungsdokument	22

Stand: 19.03.2018 Ersteller: Dietmar Klatte , Stefan Schwarzer Seite 3 von 22



für Firmen, die in der AVG Kompostierungsanlage Aufträge abwickeln

1 Allgemeine Regelungen

1.1 Grundlagen

Diese Vorschriften sollen die Sicherheit und Ordnung auf dem Werksgelände der AVG (Auftraggeber) gewährleisten. Sie ergänzen die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften hinsichtlich der besonderen Belange in der AVG Kompostierungsanlage Köln.

Der Auftraggeber setzt voraus, dass die für ihn tätigen Unternehmen (Auftragnehmer) zusammen mit ihren Führungskräften und Mitarbeitern für die Einhaltung dieser Vorschriften sorgen und die für die Tätigkeiten vorgesehenen Mitarbeiter vor Beginn der Arbeiten darin unterweisen. Dies gilt auch für den Einsatz von Nachunternehmern, Leiharbeitnehmern oder freien Mitarbeitern.

Bei Verstößen können die Auftragnehmer aufgefordert werden, die betreffenden Mitarbeiter bzw. beanstandete Geräte, Arbeitsmittel u.ä. nicht mehr auf dem Werksgeände einzusetzen. Darüber hinaus behält sich der Auftraggeber weitere Maßnahmen vor.

1.2 Ansprechpartner

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer benennen vor Auftragsdurchführung Ansprechpartner. Der Auftraggeber geht davon aus, dass der vom Auftragnehmer benannte Ansprechpartner bevollmächtigt ist, die Belange des Auftragnehmers für die Auftragsdurchführung rechtsverbindlich zu vertreten.

Der Auftragnehmer hat in jedem Falle sicherzustellen, dass der von ihm Beauftragte die Arbeit erst nach Einweisung durch den Ansprechpartner des Auftraggebers, oder durch die von diesem benannte zuständige Person, beginnt.

1.3 Bestätigungsdokument

Der Auftragnehmer hat nach Erhalt dieser "Sicherheits- und Ordnungsvorschriften" die Bestätigung gem. Anlage 3 dieses Dokumentes unverzüglich nach Beauftragung an den Ansprechpartner des Auftraggebers zurückzusenden.

Liegt die Bestätigung beim beabsichtigten Arbeitsbeginn nicht vor, so wird dieser zu Lasten des Auftragnehmers ausgesetzt.

1.4 Öffnungszeit der Kompostierungsanlage für Arbeiten von Fremdfirmen

Die **Regelöffnungszeit der Kompostierungsanlage** für Auftragsdurchführungen ist an Werktagen (Montag bis Freitag) von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Stand: 19.03.2018 Ersteller: Dietmar Klatte, Stefan Schwarzer Seite 4 von 22



für Firmen, die in der AVG Kompostierungsanlage Aufträge abwickeln

Arbeiten **innerhalb dieser Zeit** sind dem Ansprechpartner des Auftraggebers rechtzeitig bekannt zu geben, damit evtl. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen seitens des Auftraggebers getroffen werden können.

Arbeiten **außerhalb dieser Zeit** sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sind mit dem Ansprechpartner des Auftraggebers abzustimmen.

1.5 Betreten des Geländes der Kompostierungsanlage

Vor dem **Betreten des Geländes** der Kompostierungsanlage melden sich der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter beim Werkschutz (Anmeldung). Dort erfolgt die Eintragung in das Fremdfirmen-Brandbuch (siehe Kapitel 2.1.1) und sie erhalten auch die Erstunterweisung für Arbeitssicherheit auf dem AVG-Gelände (siehe Kap. 2.2).

Das **Abstellen von Fahrzeugen** ist nur auf den zugewiesenen Parkflächen gestattet. Es besteht jedoch kein Anspruch auf einen Parkplatz.

Fahrzeuge dürfen grundsätzlich nur nach Befürwortung durch den Ansprechpartner des Auftraggebers und Genehmigung durch den Werkschutz eingeführt werden, wenn sie für die Auftragsdurchführung notwendig sind.

Zum Schutz des Eigentums des Auftraggebers, seiner Mitarbeiter sowie der auf dem Betriebsgelände tätigen Fremdfirmen ist der Auftraggeber berechtigt, durch seinen Werkschutz bzw. sonst von ihm beauftragte Personen jederzeit **Taschen- und Fahrzeugkontrollen** durchführen zu lassen. Die Kontrollen erstrecken sich insbesondere auf die Durchsicht von mitgeführten Taschen, Paketen und sonstigen Behältnissen, der Aktentaschen, des Gepäcks sowie der Kraftfahrzeuge.

Der Auftragnehmer erklärt sich mit dieser Vorgehensweise einverstanden und wird die von ihm eingesetzten Mitarbeiter entsprechend informieren. Er wird nur solches Personal bei dem Auftraggeber einsetzen, das sich mit den zuvor genannten Kontrollen einverstanden erklärt hat. Bei Weigerung des Auftragnehmers bzw. seiner Mitarbeiter zur Mitwirkung bei den Taschen- und Fahrzeugkontrollen wird der Auftraggeber unverzüglich ein Zutritts- und Zufahrtsverbot zum Betriebsgelände aussprechen.

1.6 Werksausweis für Fremdfirmenmitarbeiter

Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter benötigen für das Betreten des Geländes einen auf sie persönlich ausgestellten Werksausweis für Fremdfirmenmitarbeiter. Beim Betreten des Geländes ist der Ausweis unaufgefordert vorzuzeigen und stets mit sich zu führen.

Stand: 19.03.2018 Ersteller: Dietmar Klatte, Stefan Schwarzer Seite 5 von 22



für Firmen, die in der AVG Kompostierungsanlage Aufträge abwickeln

Die Ausweise werden vom Werkschutz vor Beginn der Tätigkeit ausgestellt. Dabei sind vorzulegen:

- gültiger Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein)
- Sozialversicherungsausweis

Werden vom Auftragnehmer Nachunternehmer, Leiharbeitnehmer oder freie Mitarbeiter beschäftigt, so ist die Stammfirma dieser Mitarbeiter einzutragen. Der Auftragnehmer hat die Richtigkeit der Angaben durch Unterschrift zu bestätigen. Der Einsatz einer solchen Firma bedarf der Zustimmung durch den Auftraggeber.

Beim Einsatz ausländischer Mitarbeiter hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass

- eine Aufenthaltserlaubnis der Ausländerbehörde des vorgesehenen Aufenthaltsortes im Bundesgebiet sowie
- eine Arbeitserlaubnis des zuständigen Arbeitsamtes

vorliegen. Befristungen hat der Auftragnehmer zu beachten.

Sofern die für die Tätigkeiten in der Kompostierungsanlage vorgesehenen ausländischen Mitarbeiter die **deutsche Sprache** nicht oder nur unzureichend beherrschen, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass ihnen die Inhalte der Sicherheitsunterweisung (erster Arbeitstag) in ihrer Sprache vermittelt werden, z.B. durch einen Übersetzer.

Die Rückgabe des Werksausweises hat unverzüglich zu erfolgen, wenn einzelne Fremdfirmenmitarbeiter nicht weiter für die Auftragsausführung in der Kompostierungsanlage eingesetzt werden oder der komplette Auftrag durch den Auftragnehmer abgeschlossen ist. Für nicht zurück gegebene Werksausweise behält sich die AVG vor, die dadurch entstehenden Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen.

Der **Verlust von Werksausweisen** für Fremdfirmenmitarbeiter ist sofort dem Werkschutz zu melden.

1.7 Aufenthalt in der Kompostierungsanlage

Vor Aufnahme jeglicher Arbeiten ist immer der Schichtleiter zu informieren!

Der Werkschutz weist den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter an, sich umgehend beim zuständigen Schichtleiter der Kompostierungsanlage zu melden (siehe dazu auch Kapitel 2.1.1 "Fremdfirmen-Brandbuch" und Kapitel 2.1.2 "Fremdfirmen-Meldebuch").

Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter dürfen sich auf dem Gelände der AVG Köln nur

Stand: 19.03.2018 Ersteller: Dietmar Klatte , Stefan Schwarzer Seite 6 von 22



für Firmen, die in der AVG Kompostierungsanlage Aufträge abwickeln

innerhalb der zugewiesenen Einsatzstellen und nur zur Auftragsdurchführung aufhalten. Der Schichtleiter ist Ansprechpartner in allen Belangen der Sicherheit und Ordnung. Die Weisungen des Schichtleiters sind zu befolgen.

Alle eingesetzten Mitarbeiter müssen innerhalb der AVG Köln ein **Schild mit dem Firmennamen** an Schutzhelmen und/oder Kleidung tragen, damit sie aus Sicherheitsgründen jederzeit als Betriebsfremde erkennbar sind.

Auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers herrscht **Alkohol- und Rauschmittelverbot**. Es ist insbesondere untersagt, Alkohol oder andere berauschende Mittel auf das Gelände der AVG Köln mitzubringen, dort zu sich zu nehmen oder weiterzugeben. Personen, die alkoholisiert oder berauscht zur Auftragsdurchführung erscheinen, dürfen das Werksgelände nicht betreten.

Auf dem gesamten Werksgelände herrscht **Rauchverbot**. Hiervon ausgenommen sind ausschließlich die dafür markierten Plätze.

Hinsichtlich der **Verkehrsordnung** gelten auf dem Betriebsgelände die Vorschriften der StVO. Die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge aller Art beträgt 10 km/h. Auf der Zufahrtsstraße besteht absolutes Halteverbot.

Vorsicht beim Betreten und Durchqueren der Anlagenbereiche: Werksverkehr gibt es auch innerhalb der Gebäude (z.B. Anlieferverkehr, Gabelstapler).

1.8 Arbeitsgeräte und Hard-/Software

Der Auftraggeber und dessen Mitarbeiter haften nicht für das **Abhandenkommen von eingebrachtem Eigentum des Auftragnehmers** und seiner Mitarbeiter.

Der Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter dürfen keine **private Hard- oder Software** in die Kompostierungsanlage einführen.

Die Ausfuhr von Arbeitsgerät, Hard- und Software, Werkzeug, Material und Teilen sowie auch Resten derselben ist dem Ansprechpartner des Auftraggebers oder dem Schichtleiter rechtzeitig anzuzeigen, da dieser den "Durchlassschein für Fremdfirmen" gegenzeichnen muss.

Für alle eingesetzten Arbeitsgeräte und Fahrzeuge des Auftragnehmers, sind die geltenden **Gesetze, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften** einzuhalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung dieser Vorschriften zu kontrollieren und ggfs. nicht entsprechende Geräte aus dem Verkehr zu ziehen.

Für die Bedienung von Fahrzeugen und Flurförderzeugen auf dem Betriebsgelände ist die

Stand: 19.03.2018 Ersteller: Dietmar Klatte , Stefan Schwarzer Seite 7 von 22



für Firmen, die in der AVG Kompostierungsanlage Aufträge abwickeln

entsprechende Fahrerlaubnis erforderlich.

1.9 Einrichtung von Bau- und Montagestellen

Das Einbringen und Aufstellen von Behelfsbauten und Baustelleneinrichtungen bedarf der **Erlaubnis** und ist daher rechtzeitig mit dem Ansprechpartner des Auftraggebers abzustimmen. Die Auflagen gemäß der erteilten Erlaubnis sind einzuhalten (z.B. Brandschutz).

Der Auftragnehmer hat die Bau- und Montagestellen zu sichern und den durch seine Arbeiten entstandenen Schutt sowie die anfallenden Abfälle und Abwässer regelmäßig in Abstimmung mit dem Ansprechpartner des Auftraggebers ordnungsgemäß zu beseitigen. Hierbei sind besondere Auflagen des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

Soweit möglich, stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer **Sozialeinrichtungen** (z.B. Umkleidemöglichkeiten, Spinde, Dusch- und Waschmöglichkeiten, WC-Anlagen und Pausenräume) zur Verfügung. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers haben auf Hygiene und Sauberkeit zu achten. Für temporäre, projektbezogene Bau- und Montagestellen stellt in der Regel der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber eigene Unterbringungs- und WC-Anlagen zur Verfügung.

Energieanschlüsse, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt und deren technische Abnahme können nur über den Ansprechpartner des Auftraggebers veranlasst werden.

Fernsprech- und Funkanlagen dürfen auf dem Werksgelände nur nach Befürwortung des Ansprechpartners des Auftraggebers und nach Genehmigung des Auftraggebers angelegt bzw. eingesetzt werden. Der Einsatz von CB-Funkgeräten, nicht Post-zugelassenen mobilen Funkgeräten und AVG-fremden ortsfesten Funkanlagen auf dem Werksgelände ist verboten. Der Einsatz Post-zugelassener Handfunkgeräte und Funktelefone (Handy's) in den Anlagenbereichen ist grundsätzlich nur nach Anmeldung beim Schichtleiter zulässig. Rechtzeitig vor Beginn von Arbeiten an elektrotechnischen Anlagen und Betriebsmitteln sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit dem Ansprechpartner des Auftraggebers abzustimmen.

Das Auf-, Um- und Abbauen von **Gerüsten** ist ausschließlich Sache der Unternehmerfirma, die von der zuständigen Abteilung des Auftraggebers dazu beauftragt ist. Die Verantwortlichkeit für eine ordnungsgemäße Erhaltung der Betriebssicherheit und die Benutzung entsprechend dem Bestimmungszweck der Gerüste liegt bei jedem, der sich der Gerüste bedient. Gerüste dürfen nur benutzt werden, wenn die Benutzbarkeit durch Ausschilderung mit Unterschrift des Abnehmenden der zuständigen Abteilung angezeigt ist. Bei Absturzgefahr sind Gurte zu benutzen.

Stand: 19.03.2018 Ersteller: Dietmar Klatte, Stefan Schwarzer Seite 8 von 22



für Firmen, die in der AVG Kompostierungsanlage Aufträge abwickeln

Beim **Auflösen von Bau- und Montagestellen** ist der genutzte Bereich in den Zustand zum Zeitpunkt der Übergabe zurückzuversetzen.

1.10 Nutzung von Eigentum des Auftraggebers

Die Benutzung von Geräten, Einrichtungen und Anlagen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer bedarf der Genehmigung durch den Ansprechpartner des Auftraggebers. Arbeitsgeräte, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, sind bestimmungsgemäß zu benutzen.

Bei der Benutzung von Hard- und Software darf der Auftragnehmer die Daten, Programme und Ressourcen ausschließlich im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen und der speziellen schriftlichen Einzelanweisungen des Auftraggebers verarbeiten oder nutzen. Zur Erfüllung des Vertragsgegenstandes ist der Auftragnehmer zur Durchführung aller technischen erforderlichen Verarbeitungen und Nutzungen der Daten und Programme berechtigt.

Die **Mitnahme von Eigentum des Auftraggebers** ist verboten; dies gilt auch für Abfälle und Schrott. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis durch den Ansprechpartner des Auftraggebers.

Auf dem Werksgelände gefundene Gegenstände sind beim Werkschutz abzugeben.

Stand: 19.03.2018 Ersteller: Dietmar Klatte , Stefan Schwarzer Seite 9 von 22



für Firmen, die in der AVG Kompostierungsanlage Aufträge abwickeln

2 Arbeitssicherheit

Gegenüber seinen Mitarbeitern ist der Auftragnehmer für die Erfüllung der gesetzlichen und berufgenossenschaftlichen Arbeitsschutzbestimmungen verantwortlich.

2.1 An- und Abmeldung

Die im folgenden genannten Vorschriften über die Anmeldung im Fremdfirmen-**Brandbuch** und im Fremdfirmen-**Meldung** gelten für alle Personen, die nicht Mitarbeiter der AVG sind. Ausgenommen sind die Mitarbeiter der Fa. AVG Service, die <u>ständig</u> am Standort Köln-Niehl beschäftigt sind. Für diesen Personenkreis werden die Brand- und Meldebücher separat geführt.

2.1.1 Fremdfirmen-Brandbuch

Das Brandbuch dient bei einer Evakuierung der Überprüfung, ob tatsächlich alle Personen die Kompostierungsanlage verlassen haben.

Alle Personen, melden sich bei jedem Betreten des AVG-Geländes, unverzüglich beim Werkschutz und tragen sich dort in das Fremdfirmen-Brandbuch ein (Name, Firma, Uhrzeit).

Beim **Verlassen** des Geländes muß sich jede Person wieder im Brandbuch austragen. Dies gilt auch für ein vorübergehendes Verlassen des Geländes.

2.1.2 Fremdfirmen-Anmeldung

Das Fremdfirmen-Anmeldung dient der Information des Betriebspersonals über den Aufenthalt von Fremdpersonal in der Anlage.

Der Werkschutz informiert über Funk den Arbeitsverantwortlichen, über das Eintreffen der Fremdfirma und dieser nennt den Treffpunk.

Alle Fremdfirmen müssen vor Arbeitsbeginn sich beim Arbeitsverantwortlichen persönlich anmelden.

Die Meldung erfolgt jeweils durch den Vorgesetzten der Fremdfirma (Name, Firma, Anzahl der Mitarbeiter, Arbeitsbereich, Uhrzeit).

Die Meldung ist in jedem Fall vorzunehmen und unabhängig von einem ggf. durchzuführenden Freischaltverfahren.

Nach Abschluß der Arbeiten muß durch den Vorgesetzten der Fremdfirma die Abmeldung beim Arbeitsverantwortlichen durchgeführt werden.

Stand: 19.03.2018 Ersteller: Dietmar Klatte, Stefan Schwarzer Seite 10 von 22



für Firmen, die in der AVG Kompostierungsanlage Aufträge abwickeln

2.2 Sicherheitseinweisungen

2.2.1 Einweisungen durch die AVG

Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter erhalten vor Beginn ihrer Tätigkeit in der Kompostierungsanlage Köln und danach mindestens einmal jährlich eine allgemeine Sicherheitseinweisung durch den AVG-Werkschutz. Dabei wird insbesondere eingegangen auf:

- allgemeine betriebliche Anordnungen
- Pflichten des Fremdpersonals
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung
- · Schutz vor Gefahrstoffen
- Ordnung, Sauberkeit und Hygiene am Arbeitsplatz
- · Verhalten im Gefahrfall
- potenzielle Gefahrenquellen in den verschiedenen Anlagenbereichen
- räumlicher Bezug der Anlagen (Lageplan)
- wichtige Ansprechpartner in der Kompostierungsanlage Köln

Jeder Mitarbeiter bestätigt die Durchführung der Sicherheitseinweisung durch Unterschrift auf dem Werksausweis.

Spezielle Sicherheitsbelange, die für die jeweilige Auftragsdurchführung erforderlich sind werden durch den Schichtleiter im Rahmen der Sicherheitseinweisung bei der Arbeitsfreigabe unterweisen.

2.2.2 Gefährdungsbeurteilung und Sicherheitsunterweisungen durch den AN

Vor Aufnahme der Arbeiten hat der AN eine **Gefährdungsbeurteilung** durchzuführen. Dabei sind die Einflüsse durch die spezifischen Tätigkeiten, als auch Einflüsse aus der Anlagentechnik und dem Betrieb der Kompostierungsanlage zu betrachten. Benötigt der AN dazu weitergehende Informationen, kann er diese bei AVG von seinem Ansprechpartner bzw. dem zuständigen Schichtleiter erhalten.

Vor Aufnahme der Arbeiten ist die **Sicherheitsunterweisung des Auftragnehmers** gegenüber seinen Mitarbeiteren durchzuführen. Inhalte dieser Unterweisung sind insbesondere Maßnahmen und Verhaltensregeln, die sich

- aus der allgemeinen Sicherheitseinweisung durch den AVG-Werkschutz,
- · aus der Gefährdungsbeurteilung,

Stand: 19.03.2018 Ersteller: Dietmar Klatte , Stefan Schwarzer Seite 11 von 22



für Firmen, die in der AVG Kompostierungsanlage Aufträge abwickeln

- aus diesen Sicherheits- und Ordnungsvorschiften (SOV) sowie
- aus sonstigen rechtlich relevanten Regelwerken ergeben.

Der Auftragnehmer hat in jedem Fall sicherzustellen, dass der von ihm Beauftragte die Arbeit erst nach **Einweisung durch den Ansprechpartner** des Auftraggebers, oder durch die von diesem benannte zuständige Person, beginnt.

2.3 Schutzkleidung und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Die Kompostierungsanlage Köln darf nur mit

- Warnweste und k\u00f6rperbedeckender Arbeitskleidung oder k\u00f6rperbedenkender Warnschutzkeidung sowie
- Schutzschuhen (mind. S3),
- Schutzhelm oder Anstoßkappe und
- Schutzbrille

betreten werden. Diese Schutzausrüstung ist vom Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern mitzubringen.

Hinsichtlich **spezieller Gefährdungen** (z.B. Sicherheitsgurte, Schutzbrillen, Gehörschutz etc.), die sich aus dem Auftrag oder in speziellen Anlagenbereichen ergeben, hat der Auftragnehmer seine Mitarbeiter mit entsprechender PSA auszustatten. Ohne die notwendige Schutzausrüstung dürfen die Arbeiten auf keinen Fall ausgeführt werden! In diesem Fall ist der zuständige Schichtleiter zu informieren, welcher im Einzelfall ggfs. Hilfestellung leisten kann.

2.4 Technische Ausrüstung

2.4.1 Werkzeuge

Bauseits werden grundsätzlich keine Werkzeuge gestellt. Alle vom AN mitgebrachten Werkzeuge müssen geprüft sein sowie den einschlägigen Technischen Regeln bzw. den BG-Regeln entsprechen.

2.4.2 Gabelstapler, Hebebühnen, Hubsteiger

Solche Arbeitsgeräte sind grundsätzlich vom Auftragnehmer zu stellen. Sofern im Ausnahmefall die Nutzung von AVG-Eigentum dennoch erforderlich ist, so bedarf dies

- · der Anmeldung beim Schichtleiter,
- dem Vorliegen eines entsprechenden Führerscheins und
- eines schriftlichen Fahrauftrages durch die AVG.

Stand: 19.03.2018 Ersteller: Dietmar Klatte , Stefan Schwarzer Seite 12 von 22



für Firmen, die in der AVG Kompostierungsanlage Aufträge abwickeln

2.4.3 Kran und Hebezeuge

Sofern die bei AVG installierten Krane oder Hebezeuge vom AN genutzt werden sollen, so bedarf dies

- · der Anmeldung beim Schichtleiter,
- dem Vorliegen eines Kranführerscheins und
- eines schriftlichen Fahrauftrages durch die AVG.

Das Bedienen von Kranen und Hebezeugen ohne die o.g. Zulassungen ist verboten!

2.5 Ordnung, Hygiene, Sauberkeit

Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter haben auf **Ordnung am Arbeitsplatz** zu achten. "Stolperfallen" durch herumliegende Gegenstände sind zu vermeiden. Nicht mehr benötigte Werkzeuge/Geräte sind vom Arbeitsplatz zu entfernen. Der Arbeitsplatz ist arbeitstäglich besenrein zu verlassen. **Abfälle** sind mindestens arbeitstäglich in die entsprechenden Behälter zu entsorgen.

Sicherheitseinrichtungen und **Fluchtwege** dürfen nicht verstellt oder in sonstiger Weise unbrauchbar gemacht werden.

Essen und Trinken ist nur in den Pausenräumen bzw. der Kantine gestattet.

Vor Betreten der Pausen- oder Kantinenräume ist verschmutzte Kleidung abzulegen und die Hände zu reinigen.

2.6 Koordinatoren und Aufsichtführende

2.6.1 Sicherheitskoordinator

Bei Arbeiten, bei denen eine Gefährdung anderer möglich ist, stellt grundsätzlich der Auftraggeber den Sicherheitskoordinator gemäß §6 DGUV Vorschrift 1. Dieser ist im Rahmen seiner Aufgaben allen Beschäftigten gegenüber weisungsbefugt.

Der Auftragnehmer ist zu einer **Abstimmung mit dem Koordinator** verpflichtet. Außerdem hat er sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter den Weisungen des Koordinators Folge leisten.

2.6.2 Aufsichtführender vor Ort (A.v.O.)

Jede Fremdfirma stellt einen Aufsichtführenden vor Ort (AvO). Dieser AvO muß während der

Stand: 19.03.2018 Ersteller: Dietmar Klatte, Stefan Schwarzer Seite 13 von 22



für Firmen, die in der AVG Kompostierungsanlage Aufträge abwickeln

Anwesenheit

- von seinen eigenen Mitarbeitern und
- von Mitarbeitern seiner Unterauftragnehmer

ständig vor Ort sein.

Bei versetzten Arbeitszeiten ist es möglich mehrere AvO zu bestimmen.

2.7 Ersthelfer

Der Auftragnehmer muß gewährleisten, daß unter seinen eingesetzten Mitarbeitern Ersthelfer in ausreichender Anzahl (gem. den Vorgaben seiner BG) vorhanden sind. Der Auftragnehmer hat die Materialien zur Durchführung der Ersten Hilfe bereitzustellen.

2.8 Gefahrstoffe

Beim Umgang mit gesundheitsschädlichen Stoffen des Betriebes sind die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen nach § 14 GefStoffV und sonstigen Anweisungen des Betriebes zu beachten. Sie liegen aus bzw. werden durch den Schichtleiter zur Verfügung gestellt.

Auf gesundheitsschädliche Stoffe wird mittels Warnzeichen hingewiesen, z.B.



ätzende Stoffe: Säuren, Laugen



reizende Stoffe: Stäube und Dämpfe



biologische Stoffe: Kompost und Abfälle

Beachten Sie zum Thema Gefahrstoffe auch das Merkblatt "Sicherheitseinweisung" für den Standort Geestemünder Straße 23, das Sie mit diesen SOV erhalten haben. Sie bekommen es außerdem beim AVG-Werkschutz ausgehändigt.

Bereiche, in denen Gefahrstoffe vorkommen, sind mit den entsprechenden Erste-Hilfe- und

Stand: 19.03.2018 Ersteller: Dietmar Klatte, Stefan Schwarzer Seite 14 von 22



für Firmen, die in der AVG Kompostierungsanlage Aufträge abwickeln

Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet (z.B. Augenduschen, Feuerlöscher). Der Fremdunternehmer und seine Mitarbeiter sind verpflichtet, sich vor Aufnahme der Arbeiten über die Sicherheitseinrichtungen am Arbeitsplatz zu informieren (Lage, Zugänglichkeit, etc.).

2.9 Arbeitsaufnahme

Unmittelbar vor Aufnahme oder Wiederaufnahme sowie bei Unterbrechung oder Beendigung eines Auftrages ist stets der zuständige **Schichtleiter** zu **informieren**. Beginn und Ende der Arbeit ist täglich, jede Arbeitsunterbrechung sofort dem Schichtleiter zu melden.

2.10 Freischaltverfahren

Die Durchführung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen bei gefährlichen Arbeiten wird durch das Freischaltverfahren gewährleistet. Das Freischaltverfahren wird im wesentlichen bei folgenden Arbeiten durchgeführt:

- Arbeiten an Systemen oder Anlagenteilen, in denen Medien unter Druck stehen,
- Arbeiten an Systemen oder Anlagenteilen, die gefährliche Arbeitsstoffe enthalten,
- Arbeiten an elektrischen Anlagenteilen oder an leittechnischen Einrichtungen,
- Arbeiten in Behältern und engen Räumen,
- Arbeiten in Räumen und Kanälen, die giftige oder betäubende Gase/Dämpfe enthalten können oder in denen Sauerstoffmangel herrschen oder auftreten kann,
- Feuerarbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Räumen/Bereichen,
- Schweiß-, Brenn- und Schleifarbeiten an Systemen oder Anlagenteilen.

2.10.1 Verhaltensregeln für den Auftragnehmer

Für den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter gilt:

- Arbeiten, bei denen das Freischaltverfahren anzuwenden ist, werden jeweils auftragsbezogen bekannt gegeben.
- Sind nach Ermessen des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter zusätzliche Freischaltungen erforderlich, ist dies mit dem zuständigen Schichtleiter abzuklären.
- Das Freischaltverfahren wird generell durch den Schichtleiter eingeleitet.
- Der Schichtleiter weist den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter in diejenigen Belange und Maßnahmen des Freischaltverfahrens ein, die für die Durchführung des Auftrages notwendig sind.
- Den Anweisungen des Schichtleiters ist unbedingt Folge zu leisten.

Stand: 19.03.2018 Ersteller: Dietmar Klatte , Stefan Schwarzer Seite 15 von 22



für Firmen, die in der AVG Kompostierungsanlage Aufträge abwickeln

2.10.2 Kurzbeschreibung

Das Freischaltverfahren besteht zusammengefasst aus folgenden Einzelschritten:

- Der Freischaltschein (Erlaubnisschein) wird vom zuständigen Schichtleiter unterzeichnet. Die Ausführung der Freischaltung obliegt dem Schaltberechtigten, der die Freischaltung durchführt und dies ebenfalls durch seine Unterschrift bestätigt. Der Freischaltschein muss vor Beginn der jeweiligen Arbeiten an den freigeschalteten Anlagenteilen vorliegen.
- Die Übernahme der freigeschalteten Anlagenteile ist anschließend von dem jeweiligen Aufsichtsführenden vor Ort (A.v.O.) zu bestätigen.
- Sollen Feuerarbeiten an den freigeschalteten Anlagenteilen durchgeführt werden, so wird zusätzlich zum Freischaltschein ein Sicherungsmaßnahmeschein "Feuerarbeiten" ausgestellt, in dem die Sicherungsmaßnahmen an den entsprechenden Anlagenteilen im Detail festgelegt sind.
- Sollen Anlagenteile, Behälter oder Kanäle befahren werden, so wird zusätzlich zum Freischaltschein der Sicherungsmaßnahmeschein "Befahrung" ausgestellt, in dem sämtliche Sicherungsmaßnahmen des jeweiligen Behälters detailliert aufgeführt sind. Zusätzlich sind Schilder sichtbar an den Einstiegen anzubringen.
- Nach Beendigung der Arbeiten gibt der A.v.O. den Freischaltschein an den Schichtleiter zurück. Nach Prüfung bestätigt der Schichtleiter durch seine Unterschrift, das die Freischaltung aufgehoben werden kann. Der Schaltberechtigte hebt die Freischaltung auf.

2.11 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen

Bei allen Bau- und Montagearbeiten auf dem Gelände der AVG Köln sind die Vorschriften der Berufsgenossenschaft Feinmechanik und Elektrotechnik (BGFE), insbesondere die DGUV Information 203-006 (Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel), einzuhalten.

Zur Absicherung der arbeitenden Personen ist von den ausführenden Firmen bei allen Arbeiten mit elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln alternativ eine der folgenden Schutzmaßnahmen umzusetzen:

- eigene Unterverteiler, die mit einer Fehlerstromüberwachung FI = 30 mA (Personenschutz) ausgerüstet sind;
- Schutzkleinspannung nach DIN VDE 0100-410;
- Schutztrennung nach DIN VDE 0100-410.

Stand: 19.03.2018 Ersteller: Dietmar Klatte, Stefan Schwarzer Seite 16 von 22



für Firmen, die in der AVG Kompostierungsanlage Aufträge abwickeln

2.12 Verhalten im Gefahrfall

Jeder Mitarbeiter, der einen größeren Schadensfall oder eine drohende Gefahr (z.B. Brand, Unfall) entdeckt, hat unverzüglich den Schichtleiter zu alarmieren (Tel. 7170-570). Stellt der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter im Rahmen seiner Auftragsabwicklung auffallende Vorkommnisse fest (z.B. Störungen, Unregelmäßigkeiten, Geräusche), hat er hiervon den Schichtleiter unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Den Anordnungen des Schichtleiters ist unverzüglich Folge zu leisten.

Wird im Gefahrenfall die Räumung der Anlage erforderlich, so wird dies durch ein akustisches Signal über die Lautsprecheranlage (von Räumungsaufforderung unterbrochener Dauerton) bekannt gegeben. In diesem Fall ist der Sammelplatz RMVA aufzusuchen. Die Lage des Sammelplatzes auf dem Anlagengelände ist dem Merkblatt zur Sicherheitsunterweisung zu entnehmen, welches jedem Mitarbeiter bei der Erstunterweisung vom Werkschutz ausgehändigt wird.

2.13 Unfallanzeigen

Alle Unfälle bei der Auftragsdurchführung sind – unabhängig von behördlichen Bestimmungen – unverzüglich dem Schichtleiter und dem Ansprechpartner des Auftraggebers zu melden.

Darüber hinaus ist dem Ansprechpartner des Auftraggebers eine Kopie der für den Unfallversicherungsträger bestimmten **Unfallanzeige** auszuhändigen.

3 Ärztliche Betreuung

3.1 Erste Hilfe und Rettung

Bei allen Unfällen ist umgehend der **Schichtleiter** zu **informieren**. Dieser fordert ggf. den Rettungsdienst an. Die Verpflichtungen zur Ersten Hilfe gem. der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 (Grundsätze der Prävention) bleiben unberührt.

3.2 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass nur Mitarbeiter eingesetzt werden, bei denen die im Einzelfall erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen gemäß DGUV Vorschrift 6 und nach dem Arbeitssicherheitsgesetz bei ermächtigten Ärzten oder arbeitsmedizinischen Diensten fristgerecht und mit dem Ergebnis "keine gesundheitlichen Bedenken" durchgeführt wurden bzw. unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen durchgeführt werden.

Stand: 19.03.2018 Ersteller: Dietmar Klatte, Stefan Schwarzer Seite 17 von 22



für Firmen, die in der AVG Kompostierungsanlage Aufträge abwickeln

4 Brandschutz

Vor Aufnahme der Arbeiten werden die Mitarbeiter des Auftragnehmers durch den Schichtleiter auf den vorbeugenden Brandschutz, Brandschutzeinrichtungen und das Verhalten im Brandfall hingewiesen.

Vor Aufnahme der Arbeiten haben sich die Mitarbeiter des Auftragnehmers vor Ort mit den Gegebenheiten und **Standorten der Feuerlöscheinrichtungen und Fluchtwege** vertraut zu machen.

Im Brandfall ist unverzüglich die Werkschutz (Tel.: 300) zu verständigen. Anschließend sind betroffene **Personen** zu **retten** und **Brandbekämpfung** durchzuführen.

Sind die Löschversuche erfolglos, ist das Gebäude schnellstmöglich zu verlassen und der Sammeplatz aufzusuchen. Den Anweisungen des Schichtpersonals und der Feuerwehr ist Folge zu leisten (siehe auch Kap. 2.12).

5 Umweltschutz

Der Auftragnehmer hat sich bei der Ausführung seiner Leistung in der Kompostierungsanlage Köln so zu verhalten, dass **schädliche Umwelteinwirkungen vermieden** werden.

Bei Anfall von **Abfall** ist auf die getrennte und für den Auftragnehmer kostenpflichtige Entsorgung von Bauschutt sowie brennbaren und nichtbrennbaren Abfällen zu achten.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die **gesetzlichen und behördlichen Vorschriften** eingehalten werden, insbesondere:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (Bundesimmissionsschutzgesetz BlmSchG),
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG),
- Landesabfallgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS).

Stand: 19.03.2018 Ersteller: Dietmar Klatte , Stefan Schwarzer Seite 18 von 22



für Firmen, die in der AVG Kompostierungsanlage Aufträge abwickeln

6 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter dürfen Dritten keine Auskünfte über Betriebseinrichtungen, Geschäftsvorgänge und Arbeitsweisen in der Kompostierungsanlage Köln geben.

Diese Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Auftragsbeendigung bestehen.

Alle dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Pläne, Schriftstücke, Konstruktionszeichnungen, Programme, Daten und Modelle) und alle Arbeitsergebnisse, die im Rahmen der Auftragsdurchführung erzielt werden, sind Eigentum des Auftraggebers. Sie sind vor unbefugtem Zugriff Dritter zu sichern und nach Abschluss der Arbeiten zurückzugeben.

Ist die Anwendung von Informationsverarbeitung und Telekommunikation des Auftraggebers im Rahmen der Auftragsdurchführung erforderlich, ist der Auftragnehmer dafür verantwortlich, dass auch beim Einsatz eigener Hardware die zugehörigen Benutzervorschriften beachtet werden (z.B. die Bestimmungen zur Benutzererkennung und Passwort). Nicht mehr benötigte Datenträger und Listenausdrucke sind so zu vernichten, dass eine missbräuchliche Verwendung nicht möglich ist.

Unbefugte Aufzeichnungen und das Mitführen von Fotoapparaten u.ä. sowie das Fotografieren sind nicht gestattet.

Unterlagen, Programme und Daten des Auftraggebers dürfen unbefugt nicht ausgeführt werden.

7 Kontrollen

Die Einhaltung dieser Sicherheits- und Ordnungsvorschriften wird durch das Betriebspersonal der AVG und durch den Werkschutz kontrolliert.

8 Verteiler

Die Verteilung erfolgt an:

- Personenkreis, bei dem ein Exemplar des KA-Betriebshandbuches vorliegt,
- Unternehmen, die zur Erledigung von Aufträgen Mitarbeiter auf das Gelände der AVG Köln entsenden (als Anlage zur Beauftragung versenden).

Stand: 19.03.2018 Ersteller: Dietmar Klatte, Stefan Schwarzer Seite 19 von 22



für Firmen, die in der AVG Kompostierungsanlage Aufträge abwickeln

9 Anlagen

Anlage 1: Telefonnummern wichtiger Ansprechpartner

Techi	nische	Leitung
I CCIII	1136116	LUILUIIS

Betriebsleiter	0221 / 71 70-558			
Betriebsorganisation	0221 / 71 70-569			
Betriebe				
Schichtleiter	0221 / 71 70-576			
Leitwarte	0221 / 71 70-570			
	0221 / 71 70-571			
Instandhaltung				
M-Werkstatt	0221 / 71 70-575			
E-Werkstatt	0221 / 71 70-572			
Arbeitsschutz, Umwelt- und Qualitätsmanagement (AUQ)				
Arbeitsschutz, Umwelt- und Qualitätsmanagement (AUQ)				
Arbeitsschutz, Umwelt- und Qualitätsmanagement (AUQ) Leiter AUQ (Fachkraft für Arbeitssicherheit)	0221 / 71 70-216			
	0221 / 71 70-216 0221 / 71 70-152			
Leiter AUQ (Fachkraft für Arbeitssicherheit)	•			
Leiter AUQ (Fachkraft für Arbeitssicherheit) Fachkraft für Arbeitsicherheit	•			
Leiter AUQ (Fachkraft für Arbeitssicherheit) Fachkraft für Arbeitsicherheit Beauftragte	0221 / 71 70-152			
Leiter AUQ (Fachkraft für Arbeitssicherheit) Fachkraft für Arbeitsicherheit Beauftragte Sicherheitsbeauftragter	0221 / 71 70-152 0221 / 71 70-570			
Leiter AUQ (Fachkraft für Arbeitssicherheit) Fachkraft für Arbeitsicherheit Beauftragte Sicherheitsbeauftragter Elektrofachkraft	0221 / 71 70-152 0221 / 71 70-570 0221 / 71 70-570			
Leiter AUQ (Fachkraft für Arbeitssicherheit) Fachkraft für Arbeitsicherheit Beauftragte Sicherheitsbeauftragter Elektrofachkraft Brandschutzbeauftragter	0221 / 71 70-152 0221 / 71 70-570 0221 / 71 70-570 02162 / 81 94 992			

Stand: 19.03.2018 Ersteller: Dietmar Klatte, Stefan Schwarzer Seite 20 von 22



für Firmen, die in der AVG Kompostierungsanlage Aufträge abwickeln

Anlage 2: Gebräuchliche Abkürzungen

AVG Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH

BA Betriebsanweisungen

BHB Betriebshandbuch

KA Kompostierungsanlage

RMVA Restmüllverbrennungsanlage

TGA Technische Gebäudeausrüstung

VWS Verwaltungs-, Werkstatt- und Sozialgebäude

Stand: 19.03.2018 Ersteller: Dietmar Klatte, Stefan Schwarzer Seite 21 von 22



für Firmen, die in der AVG Kompostierungsanlage Aufträge abwickeln

Anlage 3: Bestätigungsdokument

Wir bestätigen, die Einweisung in die Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz bei der AVG Kompostierung GmbH. Darüberhinaus bestätigen wir wie folgt:

- Die gesetzlich geforderte Gefährdungsbeurteilung haben wir erstellt. Sie umfasst die Gefährdungen aus unseren eigenen spezifischen Tätigkeiten sowie die Einflüsse aus Anlagentechnik und -betrieb bei AVG.
 - Letztere wurden mit dem Ansprechpartner bei AVG Kompostierung GmbH eingehend erörtert. Weitergehende Fragen bestehen unsererseits dbzgl. nicht.
- Die Sicherheitsunterweisung gegenüber unseren Mitarbeiteren haben wir durchgeführt.
 Inhalte dieser Unterweisung waren insbesondere Maßnahmen und Verhaltensregeln, die sich ergeben aus:
 - der allgemeinen Sicherheitseinweisung durch den AVG-Werkschutz,
 - unserer Gefährdungsbeurteilung,
 - den Sicherheits- und Ordnungsvorschiften der AVG (SOV) sowie
 - sonstigen für uns rechtlich relevanten Regelwerken.

Dieses Dokument ist unmittelbar nach Beauftragung unterschrieben an den Ansprechpartner des Auftraggebers zurückzusenden.

Stand: 19.03.2018 Ersteller: Dietmar Klatte, Stefan Schwarzer Seite 22 von 22